

6/SN-158/ME  
1 von 4

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300080/7 - Hag  
-----

Linz, am 6. August 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Schiffahrtsanlagengesetz ge-  
ändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

GESETZENTWURF  
47-GE/1985  
Datum: 19. AUG. 1985  
Verteilt 22.8.85 Kreuz  
Dr. Klauserbach

An das

Präsidium des Nationalrates

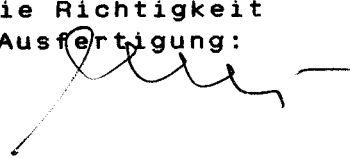
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und  
Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. G a l l n b r u n n e r

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  




AMT DER ÖK. LANDESGEBIETSPRÄSIDENTEN

*[The following text is extremely faint and illegible due to low contrast and scan quality. It appears to be the main body of a letter or official communication.]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300080/7 - Hag  
-----

Linz, am 6. August 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Schiffahrtsanlagengesetz ge-  
ändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 25.032/4-I/8-1985 vom 28. Juni 1985

An das

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Kärntnerring 8  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit  
der do. Note vom 28. Juni 1985 versandten Gesetzentwurf  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Die beabsichtigte Änderung des Schiffahrtsanlagengesetzes  
scheint nach h. Auffassung in einem bedingten Widerspruch zu  
§ 5 Abs. 2 Z. 3 des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes zu  
stehen. Es legt nämlich § 5 Abs. 2 Z. 3 Binnenschiffahrts-  
Konzessionsgesetz u.a. fest, daß eine Konzession nur dann  
erteilt werden darf, wenn der Bewerber nachweisen kann, daß  
er - sofern es sich um eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1,  
2 und 4 handelt - auch über die erforderlichen Schiffahrts-  
anlagen an den vorgesehenen Landungsstellen wird verfügen  
können.

Als Nachweis der Verfügungsberechtigung über eine  
Schiffahrtsanlage wird aber, sofern an der vorgesehenen Lan-  
dungsstelle sich noch keine Schiffahrtsanlage befindet, in

- 2 -

der Regel die Vorlage einer rechtskräftigen Bewilligung nach dem Schiffahrtsanlagengesetz zu gelten haben. Diese Bewilligung nun wird dem Konzessionswerber nach der Entwurfsabsicht versagt werden müssen, weil er keine Konzession nach dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz hat. Die Binnenschiffahrts-Konzession wiederum wird ihm verweigert werden, weil er den Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Schiffahrtsanlage nach dem Schiffahrtsanlagengesetz nicht erbringen kann.

Im Ergebnis würde die vorliegende Novelle die zitierte Bestimmung des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes zu totem Recht machen. Gegen derart weitreichende Auswirkungen des Novellenvorhabens bestehen vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen Bedenken.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. G a l l n b r u n n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

